



Geschäftsleitung

Loestr. 14, CH-7000 Chur
Tel: 081 257 38 51 / Fax: 081 257 21 59
Reto.hefti@awn.gr.ch
<http://www.wald-naturgefahren.gr.ch>

10. Oktober 1011/Fr

Umweltspezifische Weisung für Bauabfälle und Mineralölprodukte auf Baustellen

1. Zielsetzung

Die vorliegende Weisung stellt die sachgerechte Verwertung von Bauabfällen, sowie die fachgerechte Baustellenlagerung von Mineralölprodukten zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Beeinträchtigungen sicher.

2. Bewirtschaftung von Bauabfällen

Ausbauasphalt = Aufbruch- und Fräsmaterial

Betonabbruch = mit oder ohne Armierung

Mischabbruch = Gemisch von Beton, Kalksandsteinen, Steingut, Backsteinen, Verputz etc

Strassenaufbruch = Gemisch von Fundationsmaterial, Abschlüssen Beton, Pflasterungen etc

Mineralische Abfallfraktion = Gemisch von inerten und organischen Materialien (Verputz, Gipsplatten, Eternit etc)

Recyclingbaustoffe = Recycling Kiessand P, A, B, Betongranulat, Asphaltgranulat, Mischabbruchgranulat,

Bausonderabfälle = Abfälle, die der VeVA unterstehen (z.B. asbest-, PCB-haltige Bauabfälle)

VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (22. Juni 2005); SR 814.610

1.1 Deklaration auf der Baustelle

1. **Trennung:** Auf der Baustelle werden die mineralischen Bauabfälle in die Kategorien Ausbauasphalt, Betonabbruch, Mischabbruch und Strassenaufbruch getrennt. Andere Abfälle (z.B. brennbares oder asbesthaltiges Material) sind separat zu erfassen und zu entsorgen.

1.2 Mineralische Bauabfälle

2. **Ausbauasphalt** muss einer Asphaltaufbereitungsanlage oder einem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle zugeführt werden.
3. **Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch** sind einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz zuzuführen, wo sie zu Recyclingmaterial aufbereitet werden.
4. Im Kanton Graubünden werden mineralische Bauabfälle durch von der Fachstelle (ANU) bewilligte Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle (SSB) angenommen, aufbereitet und verwertet.

1.3 Bausperrgut

5. **Sperrgut** ist einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle abzuliefern, wo es in Recyclingbaustoffe und Abfallfraktion getrennt wird.
6. **Metalle** sind über den Schrotthandel zu entsorgen

1.4 Bausonderabfälle

7. **Sonderabfälle** sind in jedem Fall durch die einzelnen Betriebe im Sinne der VeVA separat zu erfassen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb zuzuführen.

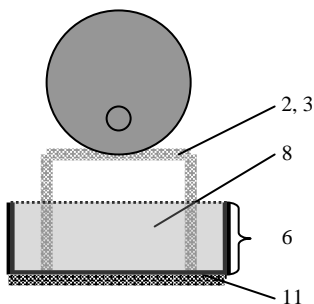
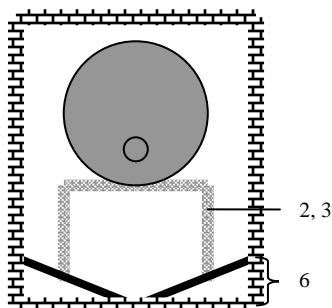
3. Baustellen-Lagerung von Gebinden mit Mineralöl-Produkten

Betrifft Kannen, Fässer usw. von mehr als 20l bis 450l Inhalt

2.1 Anforderungen

1. Gebinde mit Flüssigkeiten der Klasse 1, wie Schmier-, Heiz- und Dieselöle, müssen in dichten mineralölbeständigen Auffangwannen-/schalen aufgestellt werden und dürfen nicht erdverlegt werden.

GSchG = Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991; SR 814.20
GSchV = Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; SR 814.201



2. Gebinde müssen in einer Auffangvorrichtung auf einem ebenen, tragfähigen und standfesten Standort aufgestellt werden.
3. Gebinde müssen so aufgestellt werden, dass die erforderlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Gebinden und an der Auffangvorrichtung durchgeführt werden können (z.B. auf Gitterroste, Konsolen usw. stellen). Ebenso ist auf gute Zugänglichkeit und Bedienbarkeit zu achten.
4. Die Inhaber sind zum einwandfreien Unterhalt ihrer Anlagen verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Schutzeinrichtungen angebracht und die im GSchG/GSchV vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführt werden.
5. Der Unternehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemässe Lagerung von wasser- oder bodengefährdenden Flüssigkeiten entstehen.

2.2 Grundsätze

6. Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen muss die Auffangwanne/-schale ca. 10 cm tief sein und idealerweise ein Gefälle aufweisen. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne/-schale muss mindestens dem Nutzvolumen des grössten Gebindes entsprechen.
7. In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
8. In der Grundwasserschutzzone S3 muss das Volumen der Auffangwanne/-schale das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde aufnehmen können („Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten“). Pro Auffangwanne/-schale darf das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde max. 450 l betragen.
9. Gebindelager sind gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern. Den Kontrollorganen des ANU, des AWN und der Bauherrschaft ist jedoch jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten.

2.3 Auffangwannen/ -schalen aus Metall

10. Bei Auffangwannen/ -schalen aus Stahl dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, die mind. die Qualität von S 235 JR (St 37-2) erreichen. Die Wandstärke muss mind. 2 mm betragen. Andere Metalle dürfen nur verwendet werden, wenn sie diese Anforderungen sinngemäss erfüllen.
11. Auffangwannen/ -schalen müssen auf einen Trägerrost von mind. 2 cm Höhe gestellt werden.
12. Auffangwannen/ -schalen müssen so konstruiert werden, dass weder beim Betrieb noch bei der Füllung mit Wasser zu Prüfzwecken bleibende Verformungen entstehen.
13. Auffangwannen/ -schalen sind einer Bau- und Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2.4 Umgang mit Mineralölprodukten

14. Der Unternehmer hat den Gebrauch der Mineralölprodukte auf der Baustelle (Auftanken von Maschinen, Umfüllen etc) mit grösstmöglicher Sorgfalt vorzunehmen und angemessene Vorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu treffen.

4. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Weisung werden nach Art. 60 oder 61 USG oder nach Art. 54 KUSG geahndet. Die Strafe ist je nach Tathandlung, Haft oder Busse bis zu Fr. 100'000.- oder Gefängnis oder Busse.

5. Rechtsgrundlagen

Baustellen-Lagerung von Gebinden mit Mineralölprodukten, ANU Dezember 2006

Gebinde in Gebäuden oder im Freien mit Überdachung, Gewässerschutzfachstellen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein Januar 2007

Gewässerschutzrechtliche Bestimmungen für Gebinde über 20l bis 450l je Behälter in Gebäuden oder im Freien mit Überdachung in Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen, ANU November 2001

- Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), 24. Januar 1991; SR 814.20
- Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998; SR 814.201

Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen, ANU Juni 2006

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SG), 7. Oktober 1983; SR 814.01
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), 22. Juni 2005; SR 814.610
- Technische Verordnung über Abfälle (RVA), 10. Dezember 1990; SR 814.600
- Abfall Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BUWAL Juli 1997
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz KUSG), 2. Dezember 2001; BR 820.100
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV), 13. August 2002; BR 820.110

Amt für Wald und Naturgefahren

Reto Hefti / Kantonsförster